



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Merkblatt

Zum „Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung“

Liebe Eltern,

dieses Merkblatt soll Sie beim Ausfüllen des Antrages unterstützen und dabei helfen, Ihren Rechtsanspruch schnellstmöglich geltend zu machen. Es kann keine Beratung im Einzelfall ersetzen. In diesem Fall bitten wir Sie, die Kontaktdaten auf der Rückseite zu nutzen.

Wann ist ein Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung zu stellen?

Antrag erforderlich	Antrag nicht erforderlich
<ul style="list-style-type: none">• für Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr• für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung mit einem Betreuungsbedarf bis zu täglich 7, 8, 9 oder 10 Stunden oder Wochenkontingente• für Hort in Klassenstufe 1 bis 4 mit einem Betreuungsbedarf bis zu täglich 5, 6 oder 7 Stunden oder Wochenkontingente• für Hortkinder in Klassenstufe 5 bis 6• für alle Kinder, die außerhalb von Cottbus betreut werden• bei Schulrückstellung	<ul style="list-style-type: none">• für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung mit einem Betreuungsbedarf bis zu 6 Stunden• für Hortkinder in Klassenstufe 1 bis 4 bis zu 4 Stunden Betreuungsbedarf

Eine erneute Antragstellung ist mit dem Ziel der Änderung oder Verlängerung in folgenden Fällen zu stellen:

- Erhöhung der Betreuungszeit
- Änderung der Personendaten
- Schulrückstellung
- Verlängerung eines befristeten Feststellungsbescheides (Probezeit etc.)

Was muss ich beim Ausfüllen des Antrages beachten?

1. Angaben zum Kind

Geben Sie an, bei wem Ihr Kind seinen tatsächlichen Aufenthalt / Lebensmittelpunkt hat. Beim Wechselmodell reichen Sie bitte Nachweise, z.B. Elternklärungen oder Elternvereinbarungen (ggf. auch Gerichtsurteile oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt) ein.

2. Angaben zu Eltern, Personensorgeberechtigten / Pflegepersonen

Geben Sie bitte die persönlichen Daten von beiden Elternteilen vollständig an.

3. Angaben zum Betreuungsbedarf

Am 1. August 2019 trat das Gesetz vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]) in Kraft. Für die Feststellung des Betreuungsumfanges ist eine aufwendige Prüfung der Nachweise notwendig.

Der benötigte Betreuungsbedarf ist je nach Altersgruppe Ihres Kindes anzugeben.

Jedes Kind hat laut Bundesgesetz vom August 2013 ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung von bis zu sechs Stunden pro Tag. **In diesem Fall ist eine Antragstellung nicht erforderlich.**



Bei wechselndem täglichen Bedarf sollen Wochenkontingente gewährt werden. Die Verteilung des Wochenkontingentes ist mit der Einrichtungsleitung bzw. Kindertagespflegeperson (Vertragspartner) im Vorfeld abzustimmen und kann nicht beliebig, kurzfristig geändert werden.



Ferienbetreuung

Der Bescheid über die Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung bezieht sich auf den Rechtsanspruch in der regulären Schulzeit.

Für die Ferienbetreuung wird kein gesonderter Rechtsanspruch festgestellt!

Wenden Sie sich bitte an den Träger, um den Betreuungsbedarf während

4. Erforderliche Nachweise

4.1 Elternzeit

Die Elternzeit ist anzugeben, da diese den Beginn, den Umfang und die Änderung des Betreuungsbedarfes bestimmt.

4.2 Tätigkeitsnachweis

Im Tätigkeitsnachweis ist das Zutreffende für jedes Elternteil anzukreuzen und **zu belegen**.



Nachweise zu **3.** (Anlage 1 – Tätigkeitsnachweis) sind als Anlage dem Antrag beizufügen, wenn Ihr Kind entweder das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine längere Betreuungszeit als sechs Stunden (bis zur Einschulung) bzw. als vier Stunden (Hort) benötigt wird oder die fünfte bzw. sechste Schuljahrgangsstufe besucht.

Eingewöhnung

Die Eingewöhnung kann einmalig **zehn Betreuungstage** vor Beginn der Arbeitsaufnahme bzw. Abwesenheit der Eltern gewährt werden.

Den Ablauf und den zeitlichen Rahmen der Eingewöhnung vereinbaren Sie bitte mit dem zuständigen Vertragspartner entsprechend Ihrer individuellen Bedarfe. In Anlehnung an das Berliner Modell von INFANS (www.infans.net) werden zehn Wochentage empfohlen.

Eingewöhnung vor dem 1. Geburtstag ist möglich:

- 10 Werktage vor Beginn der Arbeitsaufnahme bzw. Abwesenheit der Personensorgeberechtigten



Anträge können persönlich, per Post, E-Mail oder per Fax eingereicht werden.

Bitte reichen Sie nur **vollständige** Anträge ein, denn unvollständige Anträge erhalten Sie zur Vervollständigung zurück!

Mehrfache Einreichungen der Unterlagen führen zur Verzögerung in der Bearbeitung!

Unterschreiben Sie als im Haushalt lebende Eltern bitte den Antrag!

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz
Jugendamt
Team Kindertagesbetreuung

Kontakt:

Ansprechpartner:	Frau Wunderlich Kindertagespflege	Frau Kain Kita/ Hort A-L + Fremdgemeinde	Frau Becker Kita/ Hort M-Z + Fremdgemeinde
Zimmer:	3.123	3.087	3.120
Telefon:	0355/612 3567	0355/612 3552	0355/612 3594
Fax:	0355/612 13 3567	0355/612 13 3552	0355/612 13 3594

E-Mail: Kita.Antrag@cottbus.de

Sprechzeiten:	Dienstag	13:00 – 17:00 Uhr
	Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr
		13:00 – 18:00 Uhr